



Inhaltsverzeichnis

Seite

Erhaltungssatzung für das Gebiet zwischen Birnstiel/Tatzendpromenade/Moritz-Seebeck-Straße/ Döbereinerstraße (beidseitig) – im Folgenden Siedlung „Oberer Magdelstieg“ genannt - als Teil der Südwest-Vorstadt	462
Beschlüsse des Stadtrates	464
Erhaltungssatzung für das Gebiet zwischen Birnstiel/Tatzendpromenade/Moritz-Seebeck-Straße/Döbereinerstraße (beidseitig) - Siedlung „Oberer Magdelstieg	464
Öffentliche Bekanntmachungen	465
Ausschusssitzungen	465
Aufforderung an Nutzungsrechtinhaber von Grabstätten	465
Öffentliche Ausschreibungen	466
Leiter/in des Bereiches Marketing im Eigenbetrieb JenaKultur	466
Platanenhaus Jena, Unterlauengasse 9, Umbau, Modernisierung und Restaurierung	466
Gemarkung Ammerbach, Bebauungsplangebiet „In den Fichtlerswiesen“	467
Sonnenblumenweg, european solar building exhibition	467
Verschiedenes	468
Schließung des Sanierungsbüros in der Karl-Liebknecht-Straße 58 zum 31.12.2004	468
Befristete Sondernutzungen laufen zum Jahresende aus	468
Jahresinhaltsverzeichnis 2004	Beilage
Amtsblatt des Zweckverbandes JenaWasser Nr. 5/2004	Beilage

Erhaltungssatzung für das Gebiet zwischen Birnstiel/Tatzendpromenade/Moritz-Seebeck-Straße/Döbereinerstraße (beidseitig) – im Folgenden Siedlung „Oberer Magdelstieg“ genannt - als Teil der Südwest-Vorstadt

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 22 Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung – Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S.41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2002 (GVBl. S. 467) i.V.m. § 172 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S.1359), beschließt der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 27.10.2004 folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan gesondert gekennzeichnet. Er erstreckt sich im einzelnen auf folgende Flurstücke der Stadt Jena: Gemarkung Jena, Flur 24: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10/1, 11, 12, 13, 14, 15, 16/1, 16/2, 17, 18/1, 19, 39/1 (teilweise), 88/1, 89/1, 90, 91, 92, 93, 94/1

Der Geltungsbereich ist teilweise identisch mit dem namengebenden Denkmalensemble Siedlung „Oberer Magdelstieg“.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Erhaltungsgründe, Genehmigungspflicht

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt der Abbruch, die Änderung, die Nutzungsänderung und die Errichtung baulicher Anlagen einer besonderen Genehmigung.

(2) Die Genehmigung für Abbruch, Änderung oder Nutzungsänderung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird (§ 172 Abs. 3 BauGB).

§ 3

Genehmigungsverfahren, Übernahmeanspruch, Erörterungspflicht

(1) Die Genehmigung wird durch die Stadt Jena erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder an ihrer Stelle eine baurechtliche Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Stadt Jena als Baugenehmigungsbehörde erteilt; im Baugenehmigungs- oder Zustimmungungsverfahren wird über die in § 172 Abs. 3 BauGB bezeichneten Belange entschieden (§ 173 Abs. 1 BauGB).

(2) Wird in den Fällen des § 2 Abs. 2 die Genehmigung versagt, kann der Eigentümer von der Stadt Jena unter den Voraussetzungen des § 40 Abs. 2 BauGB die Übernahme des Grundstücks verlangen. § 43 Abs. 1, 4 und 5 sowie § 44 Abs. 3 und 4 BauGB sind entsprechend anzuwenden (§ 173 Abs. 2 BauGB).

(3) Vor der Entscheidung über den Genehmigungsantrag hat die Stadt Jena mit dem Eigentümer oder sonstigen zur Unterhaltung Verpflichteten die für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu erörtern (§ 173 Abs. 3 BauGB).

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt ordnungswidrig, wer im Geltungsbereich der Satzung eine bauliche Anlage abbricht oder ändert, ohne die erforderliche Genehmigung nach §§ 2, 3 dieser Satzung eingeholt zu haben.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € (in Worten: Fünfundzwanzigtausend Euro) geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

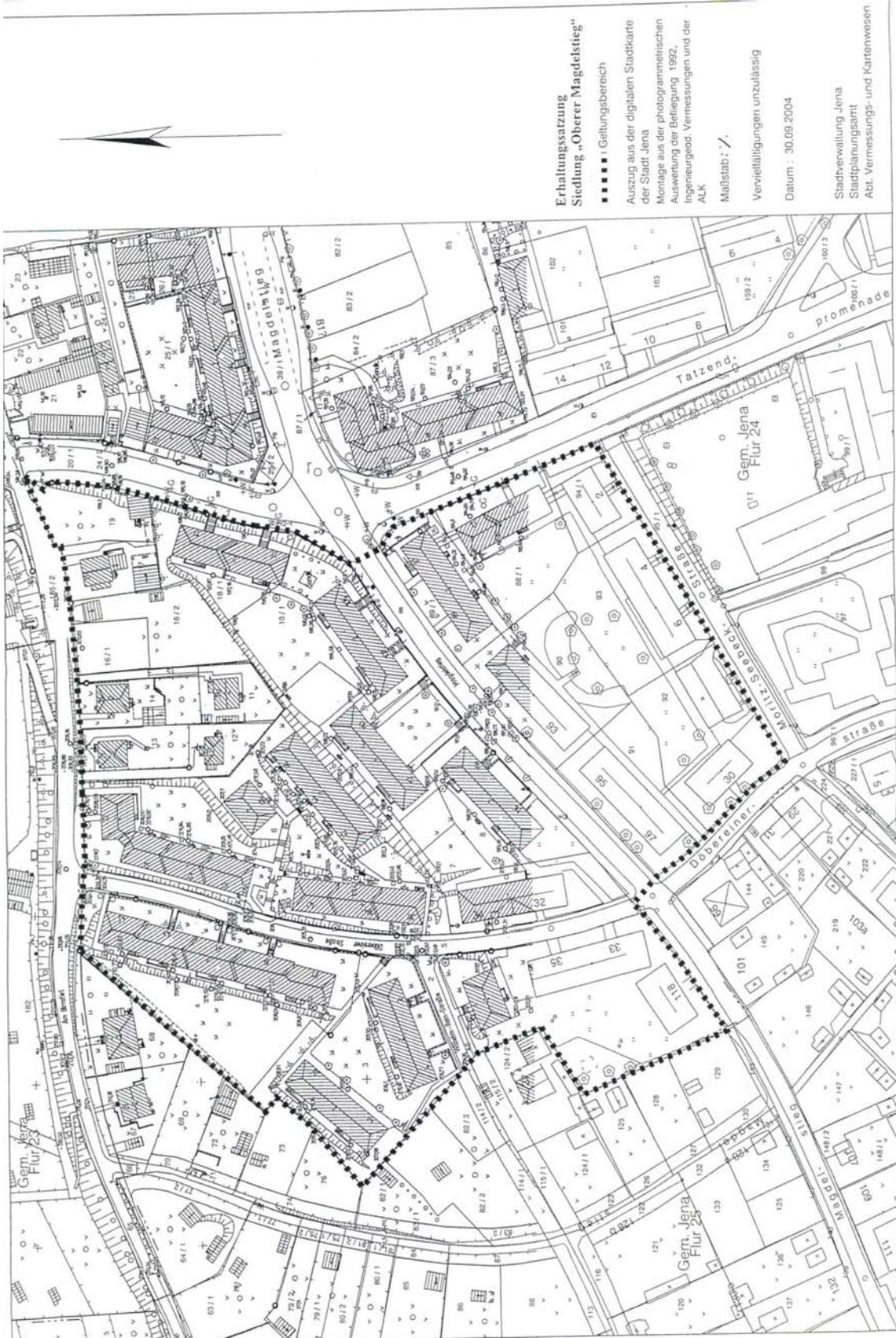
ausgefertigt:
Jena, 13.12.2004

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. habil. P. Röhlinger
(Oberbürgermeister)

(Siegel)

Lageplan



**Erhaltungssatzung
Siedlung „Oberer Magdeltieg“**

■■■■■ | Geltungsbereich

Auszug aus der digitalen Stadtkarte
der Stadt Jena
Montage aus der photogrammetrischen
Auswertung der Beliegung 1992,
Ingenieurgeod. Vermessungen und der
ALK

Maßstab: 1:500

Vervielfältigungen unzulässig

Datum: 30.09.2004

Stadtverwaltung Jena
Stadtplanungsamt
Abt. Vermessungs- und Kartenwesen

Beschlüsse des Stadtrates

Erhaltungssatzung für das Gebiet zwischen Birnstiel/Tatzendpromenade/Moritz-Seebeck-Straße/Döbereinerstraße (beidseitig) - Siedlung „Oberer Magdelstieg“

- beschl. am 27.10.2004; Beschl.-Nr. 04/10/04/0055

1. Die Erhaltungssatzung für das Gebiet zwischen Birnstiel/Tatzendpromenade/Moritz-Seebeck-Straße/Döbereinerstraße (beidseitig), das im Folgenden wegen der Teilidentität mit dem gleichnamigen Denkmalensemble die Bezeichnung Siedlung „Oberer Magdelstieg“ erhält, wird beschlossen.
2. Die Begründung zur Erhaltungssatzung Siedlung „Oberer Magdelstieg“ wird gebilligt.

Begründung:

1. Städtebauliche Bedeutung des Gebietes

Der Geltungsbereich der Satzung ist geprägt durch die Wohnungsbauten der Jenaer Baugenossenschaft, die mit der Entwicklung dieses Quartiers ab dem Jahr 1927 ihre Bautätigkeit nach einer durch ersten Weltkrieg und Inflation bedingten Zwangspause wieder aufnahm.

Die Jenaer Baugenossenschaft verdankt ihre am 25. Juni 1897 vollzogene Gründung den Sozialbemühungen solcher über Jena hinausbekannten Persönlichkeiten wie Abbe, Rosenthal, Fischer und Schott¹. Hintergrund war die stürmische Entwicklung von Jena, das innerhalb des Zeitraumes von 1880 bis 1900 seine Bewohnerzahl auf 20.686 verdoppelte. Dem dadurch verursachten enormen Wohnungsbedarf sollte nach Willen der Initiatoren über den Weg einer „Körperschaft für gemeinnützigen Wohnungsbau auf genossenschaftlicher Basis“ begegnet werden. Ziel war es, preiswerten Wohnraum zu schaffen, der im Gegensatz zu den damals verbreiteten Mietskasernen einen hohen Wohnstandard bei großzügigen Freiraum im Grünen aufwies; großen Wert wurde von der Gründergesellschaft auf den genossenschaftlichen Gedanken gelegt.

Die Zeiss-Stiftung unterstützte die Genossenschaft durch großzügige Darlehen und Schenkungen, aber auch Abbe selbst spendete eine bedeutende Summe. Nach der Gründung entstand als erstes Vorhaben in westlicher Erweiterung des Stadtgebietes der Häuserblock am Magdelstieg (Nr. 60, 62 u. 64). In den Folgejahren wurde die Südwestvorstadt durch die umfangreiche Bautätigkeit der Jenaer Baugenossenschaft geprägt.

Das Gebiet besitzt sowohl aus stadtentwicklungsseitiger als auch aus sozialhistorischer Sicht einen hohen Stellenwert, den es heute durch planungsrechtliche Unterschutzstellung zu sichern gilt. Da einerseits Erhaltungssatzungen auf das Ortsbild – und damit auf Quartiere – abstellen und andererseits für die Bebauungen östlich der Tatzendpromenade die städteplanerischen Zielstellungen aus demoskopischen wie auch aus topographischen Gründen noch nicht ausreichend formuliert sind, schlägt die Stadtverwaltung vor, dass in § 1 der vorgelegten Erhaltungssatzung bezeichnete Areal am oberen Magdelstieg zwischen Birnstiel und Max-Seebeck-Straße in der Bearbeitung vorzuziehen.

Bauplanerische Grundlage für dieses weitgehend homogen gestaltete Gebiet ist der Bebauungsplan der Stadt Jena „Südwest-Vorstadt, II. Teil vom 1. Februar 1927, dessen Weitergeltung mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 28.10.1991 (veröffentlicht im Amtsblatt 19/91) bestätigt wurde. Die Häuser längs des oberen Magdelstiegs (und angrenzende an der Tatzendpromenade und Döbereinerstraße) entstanden nach Entwürfen des Architektenbüros Schreiter&Schlag, einer Architektengemeinschaft, die wie kein andere das Bild von Jena zu diesen Zeiten prägte.

Mit dem typisierten Siedlungsbau passten sie, beeinflusst durch die klassische Moderne des Bauhauses Weimar, ihre Entwürfe der regionalen Baukultur an, wobei insbesondere die Optimierung der inneren Raumstruktur durch formale Reduktion und konsequente Funktionalität hervorzuheben ist².

In den 30er Jahren wurde die Bautätigkeit in der nördlichen Döbereinerstraße fortgesetzt durch Gebäuden mit Siedlungscharakter, aber mit einem deutlich sparsameren Einsatz von Formenelementen (Verzicht auf Fensterläden, Gesimse und Verklinkerungen). Wegen der denkmalpflegerischen Bedeutung hat ein wesentlicher Anteil des Geltungsbereiches Denkmaleigenschaft. (Das Denkmalensemble umfasst u.a. auch die Häuserreihe östlich der Tatzendpromenade. Diese Gebäude sollen aber wegen der städtebaulichen Trennung dieser Straße nicht in den Geltungsbereich der vorgelegten Erhaltungssatzung einbezogen werden.) Eine Abrundung erfährt das Gebiet durch zeitgleich längs der Straße „Birnstiel“ entstandene Einfamilienhäuser, die sich in ihrer ausgeprägten Formensprache – bis auf eine Ausnahme – in das Ortsbild der Siedlung einfügen. Eine vorgefundene isolierte gewerbliche Nutzung (Glaserie) ist zwar ein Fremdkörper im Sinn der Satzung, stellt jedoch durch ihre unterordnete Wirkung diese nicht in Frage.

2. Ziele der Erhaltung

Die in Verbindung mit der Bauplanordnung der Stadt Jena vom 21.05.1931 stehenden Bebauungspläne sind nicht vollständig kohärent mit den heute zur Verfügung stehenden Planungsinstrumenten; gleichwohl entfalten sie mit Entscheid des ThürLvWA vom 11.06.2001 die Rechtskraft von qualifizierten B-Plänen. So gehen sie in ihrer Festsetzungstiefe weit über den abschließenden Katalog nach § 9 BauGB hinaus, die sonst nur in Verbindung mit einer örtlichen Gestaltungssatzung nach § 83 ThürBO erreichbar wäre. Die Festsetzungen der Bauplanordnung wären somit ausreichend für die städtebauliche Sicherung des Gebietes, jedoch empfiehlt sich zur einheitlichen und übertragbaren Handhabung des Planungsrechtes der Erlass einer Erhaltungssatzung, die für die Vorhaben die Rechtskraft eines Genehmigungsvorbehaltes der Gemeinde entfaltet. Der Schutzzweck der Erhaltungssatzung umfasst nach Abs. 3 § 172 BauGB das Ortsbild und die Stadtgestalt (weiterhin das Landschaftsbild). Sie stellt mit ihrem städtebaulichen Belang eine dem Ortsrecht zuzuordnende Ergänzung des landesrechtlichen Denkmalschutzes dar.

Mit der Erhaltungssatzung für den Bereich Siedlung „Oberer Magdelstieg“ sollen folgende Ziele verfolgt werden:

Es soll sichergestellt werden, dass die vorhandene Bausubstanz und die Straßenräume sowohl in ihrer städtebaulichen Gesamtstruktur als auch in ihrer baulichen Gestaltung erhalten bleiben. Es soll vermieden werden, dass durch Abriss- und Neubaumaßnahmen bzw. durch Umbaumaßnahmen und Nutzungsänderungen die vorhandene, offene Blockbebauung, einschließlich der Umfeldgestaltung, das Gebäudeensemble und das städtebauliche Gesamterscheinungsbild nachhaltig verändert wird.

Bedingt durch den derzeitigen Sanierungsbedarf und die betriebswirtschaftlich notwendige Anpassung an heutige Wohnungsstandards besteht die Gefahr, dass mit den einhergehenden Eingriffen einschneidende Veränderungen des städtebaulichen und baugestalterischen Gesamterscheinungsbildes verbunden sind. Neben der Baukörpergestalt gilt dies auch für die zu schützenden, gemeinschaftlich genutzten Freiflächen, die grundsätzlich nicht durch die im Gebiet festzustellende Unterversorgung zu Stellplatzanlagen umgenutzt werden sollten. Ebenso ist eine Erweiterung des Wohnungsbestandes durch die Schaffung neuer Wohnungen für die Strukturierung des Gebietes – z.B. durch den dadurch entstehenden zusätzlichen Stellplatzbedarf – schädlich und sollte deshalb vermieden werden. Über diese Zielstellungen herrscht mit der Jenaer Baugenossenschaft Einvernehmen.

3. Genehmigungsverfahren, Beachtung sonstiger Vorschriften

Der Antrag auf die besondere Genehmigung von Abbruch, Änderung, Nutzungsänderung oder Errichtung einer baulichen Anlage nach § 2 der Satzung ist schriftlich bei der Stadt Jena, Stadtverwaltung, Bauordnungsamt, Leutragraben 1 (Intershop-Tower), 7. Etage, 07703 Jena, Postfach 100 338, zu stellen.

Sonstige bei einem Vorhaben eventuell anzuwendende Rechtsvorschriften, wie z.B. die Thüringer Bauordnung oder das Thüringer Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale, bleiben von der Satzung unberührt.

¹ Festschrift „100 Jahre Jenaer Baugenossenschaft“, Eigenverlag, 1997

² „Das Büro Schreiter&Schlag“, Publikation des Thür. Landesamtes für Denkmalpflege, GlauX Verlag, 1999

Öffentliche Bekanntmachungen

	Öffentliche Bekanntmachung Ausschusssitzungen
<p>Am 05.01.2005, 19.00 Uhr, findet im Plenarsaal des Rathauses die nächste Sitzung des Gleichstellungsausschusses statt.</p>	
<p><i>Tagesordnung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Protokollkontrolle - Informationen zur Interventionsstelle und dem „Runden Tisch gegen Gewalt“ - Vorstellung eines Inegrationskonzeptes - Arbeitsplan 2005 - Sonstiges 	
<p>Der Ausschussvorsitzende</p>	

Aufforderung an Nutzungsrechtinhaber von Grabstätten

Die Nutzungsrechtinhaber (NR) nachfolgender Grabstätten werden gebeten, sich umgehend mit der Friedhofsverwaltung Nordfriedhof in Verbindung zu setzen. Sollten Sie sich nicht innerhalb von 4 Wochen ab Datum der Bekanntmachung melden, wird die Friedhofsverwaltung nach § 18 der Friedhofssatzung v. 25.05.1994, zuletzt geändert am 19.06.2002 verfahren. Nach Ablauf dieser Frist wird das Nutzungsrecht für die Grabstätte als aufgegeben betrachtet und die Grabstätte kostenpflichtig beräumt.

Nordfriedhof

Stoll, Rosa Feld 8, WG, Nr. 5a
 NR: Vollmer, Käthe

Jenaprießnitz

Tonndorf, Hugo Feld 3, UW, Nr. 22
 NR: unbekannt

Öffentliche Ausschreibungen



Öffentliche Ausschreibung - Stellenausschreibung -

Im neu zu gründenden Eigenbetrieb "Kultur und Marketing Jena – JenaKultur", dem unter anderem die Philharmonie, die Ernst-Abbe-Bücherei, die Städtischen Museen, die Volkshochschule, die Musik- und Kunstschule, die Tourist-Information, das Volkshaus, die Kulturarena Jena sowie weitere Veranstaltungen und Projekte zugeordnet sind, ist ab Januar 2005 zunächst für drei Jahre folgende Stelle zu besetzen:

Leiter/in des Bereiches Marketing im Eigenbetrieb JenaKultur im Angestelltenverhältnis (40 Std. wö.)

Der Aufgabenbereich umfasst schwerpunktmäßig:

- Entwicklung und Steuerung von Marketingmaßnahmen für den Standort Jena, die Stadtverwaltung und im speziellen für den Bereich Kultur und Tourismus
- Führung des Bereiches Kommunikation/Tourismus/Marketing des Eigenbetriebes mit seinen spezifischen Aufgabengebieten und Projekten wie Tourismusangebote, Internetportal, Tagungs- und Kongressservice, Literatur- und Kunstpreise
- Entwicklung und Umsetzung eines umfassenden Kommunikationskonzeptes und Organisation der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für JenaKultur
- Stellvertretung des Werkleiters

Nachfolgende Anforderungen werden an den/die Bewerber/in gestellt:

- Abgeschlossenes Hoch- oder Fachhochschulstudium oder vergleichbare Qualifikationen in einer einschlägigen Fachrichtung, vorzugsweise Marketing, Tourismus oder Kultur
- Erfahrungen im Umgang mit digitalen, Print- und audiovisuellen Medien
- Beherrschung von einschlägigen Marketingstrategien und -instrumenten
- Nachweisbare praktische Erfahrungen auf den Gebieten Stadt-, Kultur- und Tourismusmarketing oder in vergleichbaren Bereichen
- Gute anwendungsbereite Kenntnisse der englischen und einer weiteren Fremdsprache

Unverzichtbar für die Aufgabenerfüllung sind Kundenorientierung, Durchsetzungsvermögen, Organisationstalent, Begeisterungsfähigkeit und rhetorisches Geschick. Wenn Sie diese Stelle interessiert, dann senden Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bitte bis zum **05.01.2005** an das Personalamt der Stadtverwaltung Jena, Anger 13, 07743 Jena. Die Bewerbungsunterlagen verbleiben in der vorgenannten Behörde und werden **nicht zurückgesandt**. Die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet.



Auftraggeber:

Kommunale Immobilien Jena (KIJ), Leutragraben 1, PF 100338, 07703 Jena (Intershop-Turm, 5. OG, Zi. S03) Tel. 03641-497006 Fax 03641-497005

Vorhaben:

Platanenhaus Jena, Unterlauengasse 9, Umbau, Modernisierung und Restaurierung

Das Vorhaben wird mit Fördermitteln finanziert.

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

Los	Leistung	Entgelt / Versand	Ausführungs- frist
12	Bodenbelags-/ Fliesenarbeiten ca. 200 m ² Linoleumbelag, ca. 10 m ² Fußbodenfliesen, Feinsteinzeug, ca. 15 m ² Wandfliesen Steingut	6,00 € / 1,44 €	21.02.2005 – 25.03.2005
13	Gussasphaltestricharbeiten ca. 75 m ² Gussasphaltestrich, Abdichtung, Abdeckung, Randanschlüsse, Versiegelung als Nuttschicht	6,00 € / 1,44 €	21.02.2005 - 25.03.2005
14	Natursteinfußbodenarbeiten ca. 15 m ² Natursteinpflaster Muschelkalk ca. 1 m ³ Natursteinstufen Muschelkalk, ca. 1 m ² Natursteinrestaurierung Tür- und Fenstergewände	6,00 €/ 1,44 €	14.02.2005 - 11.03.2005
15	Restaurierungsarbeiten ca. 80 m ² Bohlenstube 1605/06 Holzbohlenwände/-decke restaurieren, Untergrund vorbehandeln, lasierende Retusche, ca. 12 m ² Stuckdecke 18 Jh. restaurieren, Untergrundvorbehandlung, Rissanierung, teilw. Ergänzung, lasierende Retusche	6,00 €/ 1,44 €	14.02.2005 - 25.03.2005
16	Außenanlagenarbeiten ca. 15 m ³ Erdarbeiten, ca. 40 m ² Fußweg, Natursteinpflaster, ca. 400 m ² Grünflächen	6,00 €/ 1,44 €	14.03.2005 - 01.04.2005

Eröffnungstermin: **01.02.2005**

Los 12: 13.00 Uhr Los 13: 13.20 Uhr

Los 14: 13.40 Uhr Los 15: 14.00 Uhr

Los 16: 14.20 Uhr

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, das vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena, Konto-Nr. 33030, BLZ 83053030, Cod. ZG 6661.7101.04 mit dem Vermerk "Platanenhaus Los ..." einzuzahlen ist. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

Die Ausschreibungsunterlagen sind nur gegen den Nachweis über die Einzahlung beim Auftraggeber ab **17.01.05** von 9.00 - 12.00 Uhr erhältlich und einen Tag vor Abholung anzumelden. Der Versand der Unterlagen erfolgt nur bis zum 4. Werktag vor dem Eröffnungstermin. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet. Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin beim Auftraggeber einzureichen. Zuschlags- und Bindefrist: **01.03.2005**.

Nachprüfungsstelle: Thür. Landesverwaltungsamt

Vergabekammer, Weimarplatz 4,
99423 Weimar



Immobilienausschreibung der Stadt Jena

**Gemarkung Ammerbach, Bbauungsplangebiet „In den Fichtlerswiesen“
Sonnenblumenweg, european solar building exhibition**

Die Stadt Jena wird in der ersten Jahreshälfte 2005 Erschließungs- und Vermessungsarbeiten im Gebiet „In den Fichtlerswiesen“ ausführen lassen. Durch den Bau des Sonnenblumenweges entstehen 14 Baugrundstücke, auf denen den Festsetzungen des Bbauungsplanes entsprechend freistehende Einfamilienhäuser und Doppelhäuser errichtet werden können.

Es ist beabsichtigt, diese Grundstücke makler- und bauträgerfrei direkt an bauwillige Bürger zu verkaufen. Die Grundstücke werden etwa zwischen 350 und 500 m² groß sein und zum noch zu ermittelnden Verkehrswert angeboten.

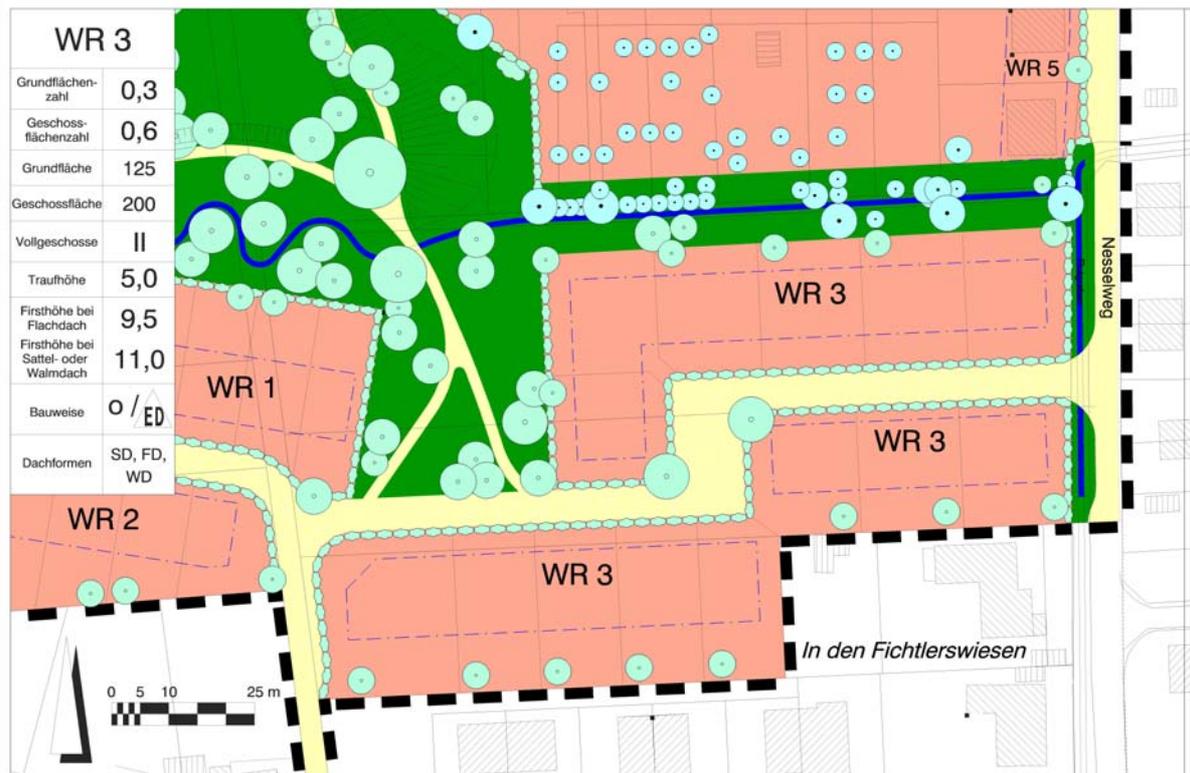
Die Grundstücke werden unter der Bedingung verkauft, dass sich die Erwerber verpflichten, energieoptimierte Gebäude zu errichten, die den bautechnischen Standards „KfW-Energiesparhaus 40“ oder alternativ dem Passivhausstandard des Passivhausinstituts Darmstadt entsprechen.

Die Stadt Jena verpflichtet sich nicht, die Grundstücke an einen bestimmten Bewerber zu veräußern.

Interessenten werden gebeten, sich bereits jetzt mit den folgenden Ansprechpartnern in Verbindung zu setzen:

Herr Brömer, ☎ 493049, broemer@jena.de (Amt für Liegenschaften - Grundstücksverkauf)
 Frau Rinck, ☎ 495230, rincke@jena.de (Stadtplanungsamt - Zulässigkeit Baukörpergestalt)
 Herr Kober, ☎ 495211, koberh@jena.de (Stadtplanungsamt - Passivhausanforderungen)

Bebauungsplan "In den Fichtlerswiesen" (Gemarkung Ammerbach; Ausschnitt)



Verschiedenes

Schließung des Sanierungsbüros in der Karl-Liebnecht-Straße 58 zum 31.12.2004

Im Sanierungsgebiet Karl-Liebnecht-Straße wird das Sanierungsbüro der Stadt zum Jahresende geschlossen.

Ab **01.01.2005** erfolgt die Beratung der Bürger nicht mehr durch den von der Stadt beauftragten Sanierungsbetreuer IVB-TSE GmbH Gera im Sanierungsbüro Karl-Liebnecht-Straße 58, sondern **im Denkmal- und Sanierungsamt**, Leutragraben 1 in der 11. Etage. Die Ansprechpartner für das Sanierungsgebiet "Karl-Liebnecht-Straße" sind die Mitarbeiterinnen des Denkmal- und Sanierungsamtes, Frau Hirt (Tel.: 03641/ 495119) und Frau Mohrmann (03641/495118).

Das Sanierungsbüro besteht als Anlaufstelle für die Bürger im Sanierungsgebiet Karl-Liebnecht-Straße seit 1992. Zwischenzeitlich ist die Sanierung im Gebiet weit fortgeschritten. Für die Sanierung der Gebäude werden heute nur noch Fördermittel im geringen Umfang in Anspruch genommen. Der Schwerpunkt der Sanierung liegt künftig im Ausbau der Straßen und der Gestaltung der Außenanlagen.

Die Information und Beratung der Bewohner, Eigentümer und Investoren sind auch mit der neuen Regelung im vollen Umfang gesichert.

Befristete Sondernutzungen laufen zum Jahresende aus

Die Stadtverwaltung weist auf diesem Weg insbesondere Gewerbetreibende darauf hin, dass die befristeten Sondernutzungsgenehmigungen am Ende dieses Jahres auslaufen. Somit besteht für die Inhaber einer solchen Erlaubnis zum Aufstellen von Klappaufstellern, Warenauslagen oder Fahrradständern mit Werbung die Notwendigkeit, diese neu zu beantragen. Im Zuge der Verwaltungsvereinfachung wird die neue Erlaubnis unbefristet erteilt. Die Vordrucke für die Beantragung sind im Ordnungsamt, Am Anger 34, Zimmer 4.8 erhältlich und im Internet unter www.jena.de - Verwaltung - Formularservice - Ordnungsamt - Antrag auf langfristige Sondernutzung - abrufbar.